

#### §6 Verbandsangehörigkeit

Für die Dauer seiner Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied mittelbar auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben in allen die Sportfischerei betreffenden Angelegenheiten.

#### §7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

#### §8 Ausschluß

der Ausschluß eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

1. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nacherfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. sich durch Fischereivergehen und –Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche taten bewusst duldet.
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.b. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres.

#### §9 Einspruch

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Hauptversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörendes beschuldigten entscheidet. Der Ausschlussbescheid der Mitgliederversammlung kann innerhalb weiterer 14 Tage nach Zustellung in den Ländern, in denen ein Landesverband, Schieds- oder Ehrengericht besteht, angefochten werden.

#### §10 Aufnahmegebühr

beim Eintritt in den Verein hat das aktive Mitglied die Aufnahmegebühr zu entrichten.

#### §11 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst leisten, zahlen für diese Zeit nur ihren Versicherungsschutz.

#### §12 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

#### §13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

1. Dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus folgenden weiteren Mitgliedern zusammen:

- 1a. dem stellvertretenden Kassenwart
- 2a. dem Schriftführer
- 3a. dem Gewässerwart
- 4a. dem Jugendwart
- 5a. dem Sportwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben auf jeder Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Je zwei der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

#### §14 Die Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.